Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. LXXXV. Luzern, den 2. März 1799.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 1. Hornung.

(Fortsetzung.)

22) Für eine jede Verrichtung, welche ein Weibel in bürgerlichen Rechtssachen der eint- oder andern Parthei anlegt, so wie für das Zeugniß, welches er schriftlich darüber ausstellen muß, soll ihm von der Parthei, die ihm die Verrichtung bestellt hat, bezahlt werden;

Wenn die Verrichtung an dem Wohnort des Weibels geschieht, 3 Batzen.

Wenn er die Verrichtung ausserhalb seinem Wohnort machen muß, 6 Batzen.

23) Der Weibel soll kein mehrers für eine solche Verrichtung fodern können, wenn gleich eine Vorladung für mehreremale zusammengeschieht, oder wann sie rogatorisch ist, oder wenn eine Rechtsvorkehr an mehrere Personen zugleich gerichtet ist, aber nur einer einzigen angelegt oder verrichtet wird.

24) Der Weibel behaltet diese Verrichtungsgebühr zu seiner Entschädigung.

III. Titel.

Gerichtsgebühren vor den Distriktsgerichten.

25) Bei jeder Erscheinung, wenn das Anbringen der Partheien nicht niedergeschrieben wird, solle jede Parthei, statt der bisherigen Emolumente für den Richter und Schreiber, in die Gerichtskasse bezahlen 5 Batzen.

Ferner soll jede Parthei dem Weibel für seine Abwart erlegen 1 1/2 Batzen.

26) Wenn das Anbringen der Partheien, es mag kurz oder weitläufig seyn, niedergeschrieben wird, so soll jede Parthei bei der Erscheinung vor dem Distriktsgericht, statt der vormaligen Emolumente für Richter und Schreiber, in die Gerichtskasse bezahlen 10 Batzen.

Dem Weibel für seine Anwesenheit 8 Batzen.

27) Von keiner Parthei soll ein mehreres, das nicht ausdrüklich in diesem Gesez bestimmt ist, gefodert werden; sey es für Kundschaft zu Bekanntniß, Beweislegung, Eidesleistung, Rechtsruf des Weibels vor einem Rechtszug, oder welcherlei besondere Verhandlung es immer seyn mag, die bei der Erscheinung vor dem Gericht vorgenommen wird, indem durch die oben festgesezten Gebühren für die Erscheinung, jede Parthei ohne weiteres Emolument berechtiget ist, die Vorkehr vor dem Gericht zu machen, welche ihr Recht erheischen mag.

28) Der Weibel kann die Gebühr für seine Abwart vor dem Gericht als Entschädigung selbst beziehen.

29) Von einer jeden Person, die in der Wichtigkeit des Eides unterwiesen wird, gebührt dem Pfarrer für die Unterweisung und das schriftlich darüber auszustellende Zeugniß 30 Batzen.

30) Wenn eine Parthei ein Urtheil oder Spruch des Bezirksgerichtes writers ziehen will, so soll sie für die Gestattung oder den Abschlag der verlangten Weitersziehung, und die Einschreibung derselben, in die Gerichtskasse bezahlen 10 Batzen.

31) Wenn das Bezirksgericht im Verlauf eines bürgerlichen Rechtsstreites einen Augenschein an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes abhalten muß, so gebührt den 3 Richtern, dem Schreiber und Weibel, welche den Augenschein einnehmen, für ihr Tagegeld und Zehrungskosten, falls sie sich dazu von ihrem Wohnort entfernen müssen.

Jedem der Richter	40	Batzen.
Dem Schreiber	40	—
Dem Weibel	30	—

32) Diejenigen obiger Gerichtspersonen, welche zur Einnahme des Augenscheines ihren Wohnort nicht verlassen müssen, sollen nur die Hälfte dieser Gebühren zu beziehen haben.

33) Die Gebühren für einen Augenschein sollen den Richtern, dem Schreiber und Weibel als Entschädniß verbleiben.

34) Wenn nur die eine Parthei die Einnahme des Augenscheins von dem Gericht verlangt hat, so soll dieselbe auch einzig die Augenscheinsgebühr bei Einnahm desselben vorläufig bezahlen.

35) Wenn die Einnahme des Augenscheins von beiden Partheien zugleich vom Distriktsgericht verlangt worden ist, so soll jede Parthei vorläufig die

Hälfte der oben festgesezten Augenscheinsgebühr bei Einnahme desselben bezahlen.

36) Für die Moderation und Ermässigung eines Kostens- oder Entschädnißverzeichniß, soll, statt der bisherigen Emolumente des Richters und Schreibers, in die Gerichtskasse bezahlt werden:

Wenn das Verzeichniß vom 1 bis 60 Artikel enthält, 10 Batzen.

Wenn es von 61 bis 100 Artikel enthält 15 Bz.
Wenn es von 101 bis 140 Artikel enthält 20 —
Wenn es von 141 bis 180 Artikel enthält 25 —

Und so fort, jeweilen für vierzig Artikel eine Erhöhung von fünf Batzen.

37) Der Weibel kann für seine Abwart bei der Moderation einer jeden Entschädniß oder Kostenverzeichniß, ohne Unterschied, sie seye groß oder klein, beziehen, und zu seiner Entschädigung behalten, in allem 5 Batzen.

IV. Titel.

Gerichtsgebühren vor den Kantonsgerichten.

38) Wenn eine Parthei die Weitersziehung eines von dem Distriktsgericht ausgefällten Urtheils bei dem Präsident des Kantonsgerichts angiebt, so soll sie demselben für die Einschreibung dieser Angabe bezahlen 2 1/2 Batzen.

39) Diese Gebühr kann der Präsident für seine Bemühung behalten; er soll aber diese Angabe nicht nur der Parthei in das Urtheil, welcher sie ihm vorlegt, sondern überdies noch in ein eignes Buch einschreiben.

40) Wenn eine Parthei den Tag zum Abspruch vor dem Kantonsgericht über ein vom Distriktsgericht ausgefälltes Urtheil bei dem Präsident des erstern ansetzen läßt, so soll dieser Präsident eine solche Tagsansetzung der Parthei in das vorgelegte Urtheil, so wie auch in ein hinter dem Präsident liegendes Buch einschreiben; für diese Angabe und Einschreibung der Tagesansetzung soll die Parthei in die Gerichtskasse bezahlen 80 Batzen.

41) Vermittelst dieser Gebühr haben die Partheien nachher kein Erscheinungsgeld in die Kasse des Kantonsgerichts mehr zu bezahlen, sondern sie haben nichts weiters bei der Erscheinung zu erlegen, als dem Weibel für die Abwart vor dem Kantonsgericht solle jede Parthei, so oft sie erscheint, ausrichten 4 Batzen.

42) Diese Gebühr kann der Weibel für sich behalten.

43) Wenn das Kantonsgericht in Verlauf eines Civilrechtsstreites einen Augenschein an Ort und Stelle des streitigen Gegenstands einnehmen muß, so gebührt den drei Richtern, dem Schreiber und Weibel, welche den Augenschein einnehmen, für jeden Tag dieser Verrichtung als Tagegeld und Zehrungskosten:

Jedem der Richter 60 Batzen.
Dem Schreiber 60 —
Dem Weibel 40 —

44) Zu dem Augenschein soll der nächste Weibel des Bezirks gezogen werden, in welchem der streitige Gegenstand liegt, und falls dieser seinen Wohnort nicht verlassen muß, so hat er mehr nicht zu fodern als 20 Batzen.

45) Die Gebühren für Abhaltung eines Augenscheins sollen den Richtern, dem Schreiber und Weibel als Entschädniß verbleiben.

46) Die Vorschriften der §§ 34 und 35 dieses Gesetzes in Betreff der Bestimmung, welche Parthei die Kosten des Augenscheins vorläufig bezahlen solle? werden auch bei Augenscheinen des Kantonsgerichts beobachtet werden.

47) Wenn eine Entschädniß oder Kostenverzeichniß in zweiter Instanz vor das Kantonsgericht zur Moderation gebracht werden will, so soll die weiters ziehende Parthei, wenn sie den Tag der zweit instanzlichen Moderation bei dem Präsident des Kantonsgerichts ansetzen läßt, demselben für die Einschreibung dieser Tagsansetzung sowohl in ihr doppeltes Verzeichniß, als auch in ein Buch des Präsidenten bezahlen 2 1/2 Batzen.

48) Der Präsident kann diese Gebühr für seine Mühe behalten.

49) Bei der Erscheinung zur Ermässigung selbst, wird, statt der bisherigen Emolumente für den Richter und Schreiber in die Gerichtskasse bezahlt:

Wenn das Verzeichniß vom 1 bis 60 Artikel enthält, 15 Batzen.

Wenn es von 61 bis 100 Art. enthält 22 1/2 Bz.
Wenn es von 101 bis 140 Art. enthält 30 —
Wenn es von 141 bis 180 Art. enthält 37 1/2 —

Und so fort, jeweilen für vierzig Artikel eine Erhöhung von sieben und einem halben Batzen.

50) Der Weibel des Kantonsgerichts kann für seine Abwart bei der Ermässigung eines jeden Entschädniß- oder Kostensverzeichnisses, es seye groß oder klein, als Entschädniß beziehen und behalten in allem 8 Batzen.

51) Wenn eine Parthei von dem Präsident des Kantonsgerichts ein Zeugniß verlangt, ob ihre Gegenparthei ein Urtheil oder eine geschehene Moderation des Distriktsgerichts weiters ziehe und zu dem Ende die Weitersziehung oder Tagsansetzung angegeben und besorget habe, so ist der Präsident schuldig, ihr ein solches Zeugniß schriftlich zu ertheilen, und kann dafür beziehen und für seine Mühe behalten 2 1/2 Batzen. *)

*) Dieses Gutachten ist aus Irrung hier geliefert worden, indem es erst zum 14. Hornung gehört; dasjenige hingegen, welches diesen Tag in Berathung war, wird im folgenden Stük nachgeliefert werden.

§ 1. Rellstab will nur einen Schuldenboth in einem Distrikt haben, weil dieses völlig hinlänglich ist. Kuhn sagt: da wir Distrikte in den bergigten Theilen Helvetien haben, welche viele Stunden lang sind, so ist Rellstabs Antrag unausführbar: allein da wir nicht nur menschlich gegen die Schuldner, sondern auch gegen die Gläubiger gerecht seyn sollen, so fodere ich, daß die Schuldenböthe den Distriktsgerichten Sicherheit hinterlegen sollen, damit die Einziehung für die Gläubiger sicher sey. Michel stimmt Kuhn bey, glaubt aber, die Besoldung dieser Schuldenböthe müsse dann etwas erhöhet werden, wann sie Bürgschaft leisten sollen. Pellegrini fodert eine italiénische Redactionsverbesserung, um nicht die Schuldenböthe mit den Procuratoren oder Advokaten zu verwechseln. Näf will wohl die Gläubiger schützen, aber diesen Schuz dem Schuldner so leicht als möglich machen: im Canton Zürich war diese Betreibung sehr wohlfeil, weil in jeder Gemeinde die gewöhnliche Beamte zugleich die Schulden eintreiben: er glaubt die gleiche zwekmäßige Eintheilung könnte bewirkt werden, wann die Agenten dieses Geschäft erhalten würden, wodurch dann zugleich ihre ohne dieses schwache Besoldung erhöhet würde. Kuhn fodert Tagesordnung über Näfs Antrag, weil derselbe eine Vermengung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt enthalte, und also konstitutionswiedrig sey.

Marcacci stimmt Kuhns erster und lezter Bemerkung bei. Ackermann stimmt zum Gutachten ohne Abänderung. Desloes bemerkt, daß die Bürgschaft welche man von den Schuldenböthen fodere nicht gegen das Distriktsgericht, sondern gegen den Gläubiger, der ihm seine Titel anvertraut, geleistet werden müsse: er stimmt zum §. Setretan sagt, es ist nicht genug das Gute zu wollen, man muß es auch durch vernünftige Mittel zu bewirken suchen. Was für eine Person würde ein Schuldenboth seyn, wenn er für 3 Batzen vielleicht eine ganze Tagreise machen müßte? könnte ein solcher Bürgschaft geben für die großen Summen die man ihm anzuvertrauen im Fall ist? Laßt uns bedenken, daß die Gesetze weder für die Reichen noch für die Armen, sondern für die Gerechtigkeit gemacht werden müssen! er stimmt wohl zu diesem §, und behalt sich vor bei den folgenden §§ die Unausführbarkeit dieses Vorschlags zu beweisen. Cartier stimmt auch zum § und widersezt sich der Bürgschaftleistung, weil sonst alle Aemter zu die Hände der reichen Bürger fallen würden. Ammann will den Schuldentrieb den Munizipalitätsweiblen übergeben. Escher sagt: mir scheint wir verstehen uns nicht; denn hier höre ich von Schuldenböthen sprechen welche für 3 Batzen eine Tagreise machen sollen, dort von andern welchen man Schuldtitel anvertraut, und die also dafür Bürgschaft geben sollen: irre ich nicht, so sprechen wir von ganz verschiednen Dingen zugleich, also wäre wohl am besten erst damit anzufangen, zu bestimmen was ein Schuldenboth ist, und was er thun soll ehe man ein Gutachten über seine Besoldung behandelt. Diesem zufolge fodre ich Vertagung dieses ganzen Gutachtens, bis wir den Rechtstrieb selbst bestimmt haben, und dann mit Sachkenntniß über diesen vorliegenden Gegenstand urtheilen können!

Schlumpf gesteht auch, daß er hier Dinge hört von Schuldböthen die er gar nicht versteht, wodurch sich also zeigt, daß die Schuldbetreibungen in Helvetien ganz verschieden sind, und es also nothwendig wird, dieselben gesezlich zu bestimmen: er stimmt wohl zum §, doch denkt er wie Escher, man sollte zuerst bestimmen was einer zu thun habe, ehe man ihn besolden wolle. Weber will die Schuldenbetreibungen nicht den Agenten übergeben, weil es sehr verhaßte Arbeiten sind: eben deswegen auch kann er der Bürgschaftleistung nicht beistimmen, weil die Bürger welche so verhaßte Stellen auf sich nehmen keine Bürgschaft leisten können: er stimmt Eschern bei, weil wir nicht das Dach bauen wollen, ehe wir das Haus selbst aufgerichtet haben; er begehrt also Vertagung. Billeter versichert daß dieses Gutachten in den meisten Cantonen nicht verstanden würde, und daß man erst dieser Commission Mitglieder aus andern Cantonen beigeben müsse, um ihre Arbeiten verständlich zu machen: er stimmt also Eschern ganz bei.

Carrard ist nun versichert, daß wir uns nicht verstehen, wie es immer geht, wann man die Sachen von hinten angreift: also vor allem aus laßt uns den Prozeß bestimmen, und dann erst nachher auf diesen Gegenstand zurükkommen. Geyser bemerkt, daß dieses Gutachten nur provisorisch seyn soll, weil besonders im Canton Bern der Schuldentrieb so übermäßig kostbar ist, daß er auf das vier- und mehrfache der Schuld selbst steigen kann. Secretan glaubt, man könne Eschers Antrag mit der Ungeduld der Berner Repräsentanten vereinigen, wann man sogleich die Grundsäze des noch nicht übersezten Prozeßgangs-Gutachtens mit Beschleunigung behandlen würde. Graf will dieses Gutachten behandeln und als provische Verfügung für die zu sehr gedrükten Cantone annehmen. Rellstab will Graf wohl beistimmen, wünscht aber daß man das Beispiel des Cantons Zürich in Rükficht des Rechtsganges benutze, und folgt übrigens Eschern. Der 1te §. wird unverändert angenommen.

§. 2. Schlumpf stimmt wohl dem Anfang dieses §. bei, allein das End desselben ist ihm ganz unverständlich, und daher fodert er Durchstreichung desselben. Michel denkt, wann Escher die Schuldensachen so gut verstände, wie Finanzsachen, Polizey und Bergwerke, so hätte er nicht seine Einwendungen gegen den vorigen §. gemacht, und damit die Versammlung so lange aufgehalten: er vertheidigt den ganzen §. als für die Cantone Bern und Oberland ganz passend, und bemerkt daß ja in einem folgenden § die übrigen Cantone ausgenommen sind. Ackermann stimmt Michel bei und fodert daß dieses Gesez bestimmt nur für die Cantone Bern und Oberland gemacht werde. Schlumpf

glaubt dieser § sey wenigstens in seiner Abfassung nicht zwekmäßig, er wünscht daher Verbesserung desselben, und denkt wir dürfen nicht für einzelne Cantone Gesetze machen. Secretan wundert sich, daß man immer noch fortfahren wolle, dieses unvollständige und daher auch unzwekmäßige Gutachten zu behandeln, weil in Rükficht der Betreibungsart das gröste Chaos in Helvetien herrscht, und es lacherlich ist Besoldungen u. d. gl. zu bestimmen, ehe der Gang der Geschäfte der Beamten bestimmt ist: er erneuert also das Begehren der Vertagung des Ganzen bis nach der Bestimmung des Rechtsgangs selbst: ein Gesez für einzelne Cantone, denkt er, können wir nicht machen, weil, wann wir jedem Canton besondere Gesetze machen, wir nicht Gesezgeber Helvetiens sind. Er will allenfalls noch diesem § beistimmen, verspricht aber daß wir den 3ten § nicht mehr zu behandeln im Stande seyn werden. Billeter folgt und stellt die Züricher Rechtstriebgesetze, obgleich sonst kein Freund von den alten oligarchischen Ordnungen, als Muster hierüber auf. Näf wünscht, daß der erste § mit diesem allgemein wirksam gemacht werde. Huber glaubt, man könne wohl provisorische Verfügungen für einzelne Cantone machen, da er aber nicht gern provisorische Gesetze macht, so wünscht er auch Zurükweisung an die Commission, um zuerst den Rechtstrieb selbst zu behandeln, damit wir nicht die Mobilien ins Haus kaufen ehe wir das Haus haben. Michel will Secretan folgen weils nun seyn muß. Die Kommission bestund aus 2 Advokaten und 3 Bauren: erstere wollten den Gegenstand noch nicht bearbeiten, da arbeiteten die 3 Bauren, daher ist das Gutachten nicht so vollkommen, also bitte ich daß dann die beiden Advokaten uns in Zukunft treue Hülfe leisten. — (Man lacht.) Das Gutachten wird an die Commission zurükgewiesen.

Auf Eschers Antrag wird die Friedensrichterkommission ergänzt und derselben Escher und Elmlinger beigeordnet.

Escher bezeugt, daß Michel ihn sehr richtig beurtheilt habe, indem er sich nicht auf die Jurisprudenz verstehe, und begehrt also Entlassung aus dieser Commission. Man geht zur Tagesordnung über dieses Begehren.

Schwab im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Auslieferung von Hintersaß-Hinterlagen, welches für 6 Tage aufs Büreau gelegt wird.

Gmür sagt: in mehrern ehemaligen Staaten Helvetiens war es verboten außer denselben Geld aufzunehmen und dasselbe zu versichern, da nun dieses wieder die Einheit der Republik ist, so fodere ich eine Commission über diesen Gegenstand. Dieser Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Gmür, Ackermann, Wildberger, Scheider und Wyder.

Georg Tharin von Champagne Distrikt Granson im Leman, fodert Erlaubniß seines Bruders Sohns Wittwe heurathen zu dürfen. Manlaz will diesem Begehren entsprechen, weil keine Blutsverwandschaft vorhanden ist. Secretan fodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Desloes, Thorin u. Näf.

Die Gemeinde Yferten im Leman begehrt Entschädigung für verlohrnes Weinumgeld. Panchaud fodert Verweisung an eine hierüber niedergesezte Commission. Erlacher will entsprechen, unter Bedingung daß diese Bürger auch wieder den Zehnden bezahlen. Ackermann fodert Tagesordnung. Panchaud beharret. Bourgeois und Jomini folgen ihm. Man verweist den Gegenstand an die Commission.

Joh. Friedr. Werneburg in Eisenach übersendet eine Darstellung eines neuen Zahlen- und darnach angegebenen Maß- Gewicht- und Münzsystems. Auf Eschers Antrag wird diese kleine Flugschrift der Münzkommission übergeben.

Br. Pozzina in Pollegio, im Canton Ballenz, klagt, daß ihm der Obereinnehmer zwei vom 1000 seiner armen Pfründe abfodere. Auf Panchaud's Antrag wird diese Bittschrift dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

Bürger von Luzern fodern Beibehaltung von einem Fischerrecht. Escher fodert Verweisung an die Fischer- und Jagdkommission, welche schon vor einem halben Jahr ein Gutachten vorlegte, aber dem Anschein nach wegen Zurükweisung dieses Gutachtens ganz muthloß wurde: er wünscht daß sich diese Commission zum Wohl des Vaterlandes wieder in volle Thätigkeit setze.

Zimmermann folgt und bezeugt daß die Commission abwarten wollte bis man sich etwas besser über diesen Gegenstand unterrichte und sich überzeuge, daß die Haasen keine Trauben fressen. Herzog v. Eff. will einen baldigen Rapport haben. Zimmermann bemerkt, daß jezt keine Einschränkungsgesetze hierüber vorgelegt werden können, weil die fränkischen Officiers jagen. Ackermann will auch die fränkischen Officiere den Jaadgesetzen unterwerfen. Das Ganze wird der Commission zugewiesen.

Das Distriktsgericht Nieder-Emmenthal giebt Vorstellungen über den Rechtstrieb ein. Diese Bittschrift wird an die betreffende Commission gewiesen.

Die ehemaligen Hintersäßen von Champrant fodern Aufhebung des Hintersaßgelds, Gleichheit des Stoppelweidrechts auf den Gütern gleich den Gemeindsbürgern, und Befreiung von einigen andern auf ihnen liegenden Privatlasten.

Erlacher fodert Verweisung an eine Commission und ärgert sich daß im Kanton Basel noch das Hintersaßgeld im Namen der Gnädigen Herren und Obern eingefodert würde. Ackermann folgt und fodert baldigen Rapport von der Weidkommission. Carrard stimmt Ackermann bei, und bemerkt daß der Bürgerrechtsbeschluß vor Senat liegt. Dieser Antrag wird angenommen.

Großer Rath, den 2. Hornung.

President Carmintran.

Secretan, im Namen der Civil-Prozeß-Commission legt eine Uebersicht der Hauptabtheilungen des Civil-Gesetzbuches, und die 4 ersten Abschnitte desselben, vor. (Wir haben dieselben im 23sten Stück geliefert). Er bittet, daß man über diese weitläuftige Arbeit nicht erschrecke, weil dieselbe hoffentlich einige Dauer haben wird, und also auf alle Fälle, so viel möglich, Rücksicht genommen werden müßte. Herzog von Eff. dankt Secretan für diese Arbeit, und fordert Druck derselben, um sie sorgfältig untersuchen zu können. Giudice fodert Uebersetzung dieses Gutachtens ins Italiänische. Pellegrini anerbietet sich, die Hälfte dieses Gutachtens zu übersetzen, und hofft, Marcacci werde die andere Hälfte übersetzen. Marcacci will diesen Auftrag annehmen. Ackermann stimmt bey, und will aber, daß der Entwurf nicht im Publikum verbreitet werde, weil man ihn sonst für ein Gesetz ansehen könnte. Cartier will das Gutachten noch nicht drucken lassen, bis die Friedensrichter gesetzlich bestimmt sind; weil darinn von diesen die Rede ist. Graf widersetzt sich dem Druck wegen dem Aufschub. Secretan will nicht über den Druck sprechen, sondern einzig bemerken, daß wenn man dieses Gutachten drucken will, man es auch allgemein bekannt machen muß, weil dadurch Licht über den Gegenstand verbreitet und eingeholt werden kann. Uebrigens bemerkt er, daß das Meiste dieses Gutachtens aus dem französischen Gesetzbuch hergeholt, und auf unsere Lokalitäten angepaßt worden ist. Ackermann zieht seinen Antrag zurück. Der Druck dieses Gutachtens wird erkannt.

Huber erstattet folgenden Rapport im Namen einer Commission:

Bürger Repräsentanten!

Euere Commission, welche Ihr am 16ten Januar dieses Jahres zur Untersuchung der Motion des Bürger Zimmermanns von eben dem Tage niedergesetzt, und welcher Ihr Bericht vom 17ten Januar wieder zurück gewiesen wurde, um zu berathen, wie er auf die Folgen von denjenigen Gesetzen, welche Ehehaften und Privilegien abschaffen, auszudehnen wäre, befindet sich in dem Falle, Euch im Wesentlichen den gleichen Gesetzes-Entwurf wieder vorzulegen.

Ihre Mitglieder haben einmüthig gefunden, daß es unschicklich wäre, Verfügungen über die Wirkungen von Gesetzen zu treffen, welche noch nicht mit allen ihren Bestimmungen gegeben, sondern deren Grundsätze blos allgemein aufgestellt sind, unter dem Vorbehalt ihrer Vollziehungsart und allenfallsiger Einschränkungen. Sie hat es nicht über sich nehmen können, vermuthliche Wirkungen mit wirklichen in eine Classe zu setzen, und das um so viel weniger, da die Aufhebung von Ehehaften und Privilegien von anderer Beschaffenheit, von andern Folgen sind, und über ihre Entschädigung erst noch verordnet werden soll.

Ganz anders verhält es sich nach der Ueberzeugung Euerer Commission mit dem Vorschlag über die Wirkungen des Gesetzes über die Aufhebung der Feodalrechte. Da sind Rechte ohne alle Entschädigung aufgehoben worden, deren Werth bestimmt ist, deren Verlust wie bey den Ehrschätzen, den Verlurst des ganzen Vermögens eines Bürgers nach sich ziehen. Hier waren Einkünfte, die einen völlig schätzbaren Werth hatten, und nach diesem ererbt oder verkauft waren, wo also bestimmt erwiesen werden kann, ob eine Vergelttagung wirklich und blos die einzige Folge des Gesetzes sey?

Bey den Privilegien aber, deren Werth durch Spekulation sehr verschieden geworden, wo kein gänzlicher Verlust statt hat, wo dieser Verlust muthmößlich mit Entschädigungen vergutet werden soll, über welche noch kein Gesetz verfügt hat, ist das Verhältniß ganz anders.

Auch ist die Dringlichkeit hier gar nicht, weil die Vollziehung noch nicht so bald statt hat, welche hingegen bey dem Gesetze über die Feodalrechte in voller Thätigkrit ist.

Ein solches Gesetz aber voreilig zu geben, über Folgen von Grundsätzen, deren Beschaffenheit noch nicht genau auseinander gesetzt sind, und welches dem allgemeinen Credit gefährlich, vielerley Mißbräuchen und sehr verschiedenen Auslegungen ausgesetzt seyn könnte, muß Euch Euere Commission nach ihrem Gewissen pflichtmäßig abrathen.

Bedenkt noch einmal, daß die grosse Mehrheit der Privilegien immer mit Vorbehalt nach Gutbefinden mehrere zu ertheilen, oft mit Vorbehalt sie zurück zu nehmen gegeben worden; daß ihr Werth durch Spekulation sehr willkührlich, durch Wucher sehr übertrieben worden; daß bey ihrem Verlust viel Eingebildetes; daß nie gänzlich ihr Werth verlohren geht, und daß ihre Entschädigung noch nicht bestimmt ist.

Bedenken Sie die vielen Anläße zu arglistigen Vorwänden, zu Prozeßen, welche ein so allgemeines Gesetz nach sich ziehen könnte.

Bedenken Sie, wie großen, aber schädlichen Einfluß es auf den Credit haben könnte, dasselbe aufzustellen, ehe es mit allen gehörigen Vorsichtsverfügungen kann gegeben werden, welche nicht eher zu treffen sind, als bis die nähern Bestimmungen über die Aufhebung der Privilegien und ihre Entschädigungen selbst vorhanden sind.

Und Sie werden ihrer Commission beystimmen, wenn sie Ihnen vorschlägt, diesen Gegenstand noch zu vertagen, bis zur völligen Bestimmung der Gesetze über die Privilegien, und Ihr einer genauern und bestimmten Berathung aufzufahren.

Ihre Commission legt Ihnen aus allen diesen Gründen folgenden Gesetzes-Entwurf vor:

An den Senat.

Der große Rath, nachdem er das Gutachten seiner Commission angehört hat —

In Erwägung, daß es höchst ungerecht wäre, wenn in irgend einem Fall ein helvetischer Bürger, der durch eine Wirkung des Gesetzes vom 10ten Novemb. 1798, über die Feudalrechte ins Unglück gerathen, oder vergeldstaget worden wäre, dadurch noch einen neuen Verlust an seiner Ehre oder an seinen bürgerlichen Rechten leiden würde —

Hat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1. Jeder Schweizerbürger, der durch die Vollziehung des Gesetzes vom 10ten November 1798, über die Abschaffung der Feodglrechte genöthigt worden wäre, einen Geldstag zu halten, und sich Fallit zu erklären, soll dadurch weder an seinen bürgerlichen Rechten, noch an seiner Ehre, Abbruch leiden, und wie vorher jede Stelle in der Republik bekleiden können.

2. Diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, die Begünstigung dieses Gesetzes zu benutzen, sind gehalten, dem Distriktsgerichte, vor welchem der Geldstag gehalten würde, die Beweise vorzulegen, daß sie sich durch eine Folge des oberwähnten Gesetzes in dieser Lage befinden; das Gericht wird sodann unverzüglich über die Gültigkeit dieser Beweise absprechen.

3. Im Fall daß Einwendungen gegen den Ausspruch des Gerichts über die Gültigkeit dieser Beweise gemacht würden, steht den Reklamirenden der Rekurs vor das Kantonsgericht offen, welches darüber endlich absprechen wird.

4. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, und in ganz Helvetien bekannt gemacht werden.

Herzog von Effingen möchte den Gegenstand vertagen, da er ihn gar nicht für so dringend hält.

Cartier stimmt zum Rapport, so wie auch Gmüer.

Gapani begehrt die Vertagung. Er könne nicht glauben, daß bis jetzt jemand durch das Gesetz über die Feudalrechte ruinirt werde. Die Besitzer dieser Rechte haben noch, was sie vorher hatten, nur haben sie ihr Einkommen verloren. — Soll der Adeliche, der um seine jugentlichen Ausschweifungen zu unterhalten, Schulden machte, in Hoffnung sie durch den Ertrag der Feudalrechte abzuzahlen, ein besseres Schicksal haben, als der unglückliche redliche Kaufmann?

Suter sagt: weil die Revolution einigen Bürgern schadet, ist sie uns nicht weniger heilig; allein wir wollen das Uebel verbessern, so viel als möglich — Wollt ihr nun die Ehre eines helvetischen Bürgers vertagen? Denn das ist der Fall. Ich begehre, daß die Urgenz erklärt, und über den Gegenstand eingetretten werde.

Koch sagt, er habe das erstemal auch gewünscht, daß dieser philosophische Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung angewendet würde; allein die Schwierigkeiten für die Ausführung seyen noch zu groß, sie werden aber mit der Zeit gehoben werden können, und Helvetien wird die Ehre haben das Gesetz aufzuheben, das so manchem unverschuldet seine Ehre nimmt. Gewiß sey ein großer Unterschied unter den Fällen, die man noch in diesem Gesetze begreiffen möchte, obgleich sie in die gleiche Kathegorie gehören. Darum müsse das Prinzip angenommen werden, nach und nach Verkehrungen zu treffen; und Er wäre also dawieder, den Grundsatz auf Gesetze anzuwenden, die noch nicht vorhanden seyen. Zur Vertagung könne er aber nicht stimmen; es wäre wie wann bey einem in Agonie liegenden Kranken ein Kollegium von einigen hundert Aerzten zusammen berufen würde, um sich über die Heilart zu berathen, die dann noch von einer andern Fakultät bestätet werden müßte, und die sie doch vertagen wollten.

Das Gutachten wird angenommen.

Huber gibt im Namen der Commission, welcher ein Schreiben des obersten Gerichtshofs zugewiesen wurde, in dem er einen Zusatzartikel zum § 116. seiner einstweiligen Organisation begehrt, ein Gutachten ein, worinn sie folgenden Zusatz zu diesem Artikel vorschlägt:

„ Es versteht sich ebenfalls, daß der öffentliche Ankläger gegen die von den Beklagten angeführten Zeugen die nemlichen Einwendungen, um sie auszuschlagen, machen kann, welche durch die Gesetze gestattet werden. Der oberste Gerichtshof wird über die Gültigkeit solcher Einwendungen absprechen.„

Koch widersetzt sich der Annahme nicht, hält diesen Zusatz aber für überflüssig, weil sich die Sache von selbst verstehe; allein Kuhn und Huber vertheidigen das Gutachten, hauptsächlich weil sich der Richter keine willkührliche Erklärung eines Gesetzes erlauben, und nach dem Buchstaben desselben urtheilen soll. Der Vorschlag wird angenommen.

Es wird eine Botschaft des Direktoriums verlesen, wodurch es die Gesetzgeber einladet, ihren Entscheid über die Bittschrift des B. Schmiedle aus Wollhausen zu beschleunigen, dessen Vater der Fanatismus noch in der Mitte dieses Jahrhunderts zu den Flammen verurtheilte. Der Gegenstand wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Durch eine andere Botschaft theilt das Direktorium ein Schreiben des Obergenerals der fränkischen Armee in Helvetien mit, worinn er anzeigt, was für Uniformen von dem Kriegsminister der fränkischen Republik und den helvetischen Gesandten in Paris für die schweizerischen Hülfstruppen schon vor dem Dekrete der gesetzgebenden Räthe verabredet wurden, und wirklich auf dem Wege seyen. Der Unterschied besteht in dem Schnitte des Rocks, den Knöpfen, den Kragen und Aufschlägen, wozu indessen die dekretirten Farben angewendet werden,

und wodurch sich jede Halbbrigade von den andern unterscheidet.

Auf Kochs Antrag, dem es aus denjenigen Gründen, welche er schon mehrere Mahl für eine allgemeine gleiche Uniform anführte, sehr leid dafür ist, wird diese Botschaft an die Militärcommission gewiesen, um zu sehen, ob hier nicht mehr geholfen werden könne.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite, nach welchem die Sitzung aufgehoben wird.

Am 3. Hornung war keine Sitzung.

Grosser Rath, 4. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Das Gutachten der Commission über den Salzpreis ist an der Tagesordnung.

Bürger Gesezgeber!

Die zu Bestimmung des Salzpreises niedergesezte Commission fühlt tief die Schwierigkeiten ihres Auftrags. Der Gegenstand betrift eines der ersten Lebensbedürfnisse, das jedermann so wohlfeil als möglich sich zu verschaffen wünscht, wovon kaum der 20. Theil unsers Verbrauchs in Helvetien, nämlich circa 20tausend Centner zu Bex, im Kanton Leman, erzeugt wird, die übrigen 19/20stel hingegen im Ausland, gegen baares Geld eingekauft werden müssen.

Die vorigen Kantonsregierungen genossen den Vorzug, das Salz von denjengen Quellen beziehen zu können, woher sie es nach ihrer Lage am vortheilhaftesten beibringen konnten. Einige stuhnden noch in Verträgen, in Zeiten abgeschlossen wo Salz und Fuhrlohne weit niedriger berechnet waren, als sie jezt zu stehen kommen. Daher die Verschiedenheit der Preise von einem Kanton und öfters von einem Ort zum andern; daher die Verschiedenheit des Gewichts; daher auch die Verschiedenheit der in Helvetien verbrauchten Salzarten. Nun nach errungener Einheit der Republik und nachdem das Gesez vom 4. Mai 1798. den ausschließlichen Salzhandel dem Staate überträgt, fodert das Volk als Folge der Gleichheit der Rechte, die Gleichheit des Salzpreises.

Inzwischen ist des Salzankaufs halb für unser Vaterland die bekannte wichtige Veränderung eingetreten, daß, vermöge des Allianztraktats mit der fränkischen Republik, jahrlich 250 Centner Salzes aus den fränkischen Salzwerken abgenommen werden muß, welches Quantum mehr als zwei Drittel unsers jährlichen Verbrauchs an fremdem Salze ausmacht, und so kommt nun jeder Centner zu zwei Drittel fränkisch und ein Drittel deutsches Salz durcheinander gerechnet, bis in die verschiedenen Salzbutten der sechezehen Kantonen, hieher der Alpen geliefert, den Staat im Durchschnitt auf Liv. 11. 1 S. 8 D. Schweizerwährung oder das Pfund auf 11 1/10 Rappen, zu stehen.

Für die italienischen Kantone Bellinzona und Lugano aber, die Meersalz zu verbrauchen gewohnt sind, ist die Regierung wirklich mit der cisalpinischen Republik in Unterhandlung, um entweder einen Accord für Salz zu schliessen oder aber den Transit für piemontesisch Salz zu erhalten, wovon das Resultat abgewartet werden muß, ehe der Salzpreis für diese zwei Kantone bestimmt werden kann. Eure Commission, Bürger Gesezgeber, durch eine vorige Discussion belehrt, stellt als Grundsaz auf, daß künftig das Salz in denen sechszehen Kantonen hieher der Alpen in gleichem Preis und gleichem Gewicht verkauft werden soll, und hat die Ehre, dem grossen Rathe folgenden Beschluß vorzuschlagen:

An den Senat.

Auf die Bothschaften des Vollziehungsdirektorium vom 4. Oktober 1798. und Jenner 1799. welche die gesezgebende Rathe einladen, den Preis und das Gewicht des zu verkaufenden Salzes festzusetzen;

In Erwägung, daß das Gesez dem Staate den ausschließlichen Salzhandel überträgt;

In Erwägung, daß bei Einheit der Republik, die ehevorige Verschiedenheit der Salzpreise und dessen Gewichts nicht mehr statt haben kann;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1. Alles Quellensalz soll in ganz Helvetien in gleichem Preis und Gewicht verkauft werden.

2. Jedes Pfund Salz Markgewicht, wird um einen und einen Fünftheil Batzen, das ist um 12 Rappen, ausgewogen.

3. Die Bestimmung des Salzpreises für die Kantone Bellinzona und Lugano, wird künftig durch ein eigenes Gesez bestimmt werden.

Jomini findet den Vorschlag der Gleichheit zuwider. Alle sollen dem Staate gleich viel abtragen, und da das Salz im Innern des Staats höher zu stehen kommt als an der Granze, und noch höher als bei der Quelle, so begehrt er, daß das Gutachten an die Commission zurükgewiesen werde.

Custor will es artikelweise behandeln. Anderwerth und Cartier folgen Custors Antrag.

Desloes widersezt sich, weil er den Grundsaz des ganzen Gutachtens bestreiten möchte.

Die artikelweise Behandlung wird beschlossen.

Thorin unterstüzt Jomini's erstgemachten Antrag.

Gapant ist nicht dieser Meinung. Wir bilden eine Eine und untheilbare Republik; allenthalben sollen wir die gleichen Lasten und Vortheile geniessen. Das Salz ist eine starke Abgabe für die Alpenbewohner, welche am meisten verbrauchen; sie sind es, welche bei der Revolution am meisten litten und verloren, und

also wäre es ungerecht, sie auch hier mehr als andre zu beschweren. Allein nicht ohne Furcht sieht er die Erhöhung des Salzpreises. Könnte man ihn nicht auf 4 1/2 kr. setzen, und etwas weniges Meersalz damit verkaufen?

Bourgeois findet die Ausnahme für die italienischen Kantone sehr unbillig, wenn sie nicht auch auf den Leman angewendet wird. Uebrigens unterstuzt er Capany.

Herzog v. Eff. sagt: Wenn wir vom Intresse der Republik reden, so laßt uns vergessen, daß es Kantone hat. Sobald ihr den Salzhandel als Regal erkanntet, übernahmt ihr es, das Salz jedem Bürger gleich zu liefern; und thut ihr es nicht, so begeht ihr eine schandliche Ungerechtigkeit; nur dadurch kann der Preis massig erhalten werden.

Carrard stimmt auch zu einem allgemeinen gleichen Salzpreise, will aber eben darum keine Ausnahme für die italienischen Kantone machen. Freilich können sie das Salz leicht aus Cisalpinien haben, aber alle Kantone kriegten es auch wohlfeiler in der Nähe. Ist das Salz schlechter, minder werth, so kann man hierauf Rükficht nehmen; allein keineswegs auf die Lage.

Legler: Ich kann nicht begreifen, wie es Mitglieder giebt, die den ersten Artikel angreifen können. Oder glaubt man, er gebe den Berglandern einen Vorzug. O nein, behaltet das französische Salz, und laßt uns das baierische, wir wollen zufrieden seyn. War die Abschaffung der Feodalrechte ihr Vortheil? Man handelte nach dem Allgemeinen; warum hier nicht? Zu was der Kantonsgeist. Für die italienischen Kantone kann ich aber nicht zum gleichen Preis stimmen, weil ihr Salz weit schlechter ist; sonst könnten sie auch das gleiche Salz fordern, das ihnen zum Nachtheil des Staates müßte geliefert werden.

Desloes mißbilligt den Rapport in jeder Rükficht. Will man Einheit im Handel, so muß auch der Preis aller andrer Lebensmittel, des Korns, des Weins ꝛc. gleichförmig seyn. Und was, ihr wollt den Theil Helvetiens, der der erste sich für die Freiheit erklärte, der dafür focht, aufs neue belasten? Es ist nicht sowohl der Städter als der Landmann, der das meiste Salz verbraucht. Soll der Staat nur von Einzelnen den Vortheil ziehen; indessen die Nachbaren der Salzminen durch die Fuhren, die Theure des Holzes und andre Aufopferungen vieles leiden. Man wird vielleicht sagen, man wolle sie entschadigen; allein das Volk glaubt mit Recht nicht daran, weil es weiß das nichts daraus wird. (Gemurr.) Warum diese Ausnahme für die italienischen Kantone, die sie weniger verdienen als der Leman? Die Commission hat hier nur den Gewinnst der Nation, und nicht den Nutzen des Volks berechnet; ich stimme zur Rükweisung.

Anderwerth glaubt, der Staat sollte gar nichts bei dem Salzhandel gewinnen, daß die Kantone wo es den Staat weniger kostet, es wohlfeiler haben sollten, und daß verschiedene Preise nach dem verschiedenen Werth des Salzes festgesezt werden sollten. Er stimmt zur Rükweisung.

Custor will keinen andern Unterschied im Preise kennen, als den des eigentlichen Werth des Salzes, der aber in der ganzen Republik gleich seyn soll.

Schoch folgt Legler. Er weis nicht, ob die Leute andre Köpfe gekriegt haben, seit dem das Finanzsystem errichtet ist; damals wollte man die Freigebornen gleich behandeln wie die Sklaven, jezt wollen die ehemaligen Sklaven Vorrechte vor den Freigebornen haben.

Thorin beharrt auf seiner Meinung, daß der Salzpreis nur in den Hauptmagazinen gleich sey, sonst gewinne die Nation auf den einen und verliere auf den andern; auch seyen es nicht die Alpenbewohner welche das Salz zahlen, sondern die Fremden, welche ihnen ihre Käse abkaufen.

Huber sagt, er sey froh, daß er aus einem unpartheyischen Kantone sey, und unterstüzt ganz den Rapport. Ueberhaupt glaube er, daß die Helvetier und selbst die Lemanen minder Kantonsgeist zeigen werden, als ihre Repräsentanten. Wenn es Gemeinden habe, die wirkliche Kontrakte hierüber haben, von Eigenthum auf Eigenthum; so gehöre ihnen eine billige Entschadigung, wo er sich aber denn verbeten wolle, daß man sage Entschädigung sey ein leerer Schall. Man redte bei Abschaffung der Feodalrechte schon nicht so, und was wir versprechen, müssen wir halten.

Broye sagt, er sey ein Feind aller Privilegien, und wolle keine für keinen Kanton; allein wenn das Meersalz weniger werth sey, müsse es auch weniger bezahlt werden; die italienischen Kantone seyen aber nicht die einzigen welche es gebrauchen, und darum schlage er die Redaktion vor: das Salz von gleicher Güte, wird in der ganzen Republik im gleichen Preis verkauft werden.

Man geht zum abstimmen.

Der Artikel wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aus dem Bulletin officiel von Lausanne, Nro. 47.

Man empfängt in der Kanzlei des Unterstatthalters die patriotischen Gaben derjenigen Personen, welche auch das Ihrige beitragen wollen, um die Anwerbung und Errichtung der 18000 Mann Hilfstruppen in Thätigkeit zu setzen, welche bestimmt sind, gemeinschaftlich mit der tapfern fränkischen Armee unser Vaterland gegen jeden fremden Angriff sicher zu stellen. Schon mancher gute Bürger hat mit Freude seine Gabe dargebracht; jedermann kann seinen Namen verschwiegen erhalten. Auch die kleinste Summe wird mit Rührung angenommen und das Scherflein der Wittwe besonders geschäzt werden.

Lausanne den 25 Hornung 1799.

Bergier, Unterstatthalter.